

Regelung des Postpaketbezugs von Lebensmitteln aus Holland und Dänemark.

Berlin, 8. Jan. (B. B.) Der Postpaketbezug von Butter, Margarine, Fleisch und Fleischwaren, Speck, Schmalz, Käse, Dauermilch aller Art und Eiern aus Dänemark und den Niederlanden hat in der letzten Zeit einen solchen Umfang angenommen, daß wegen Anrechnung der Postpaketbezüge auf die Konsentmengen und wegen der mit der zunehmenden Zahl immer schwieriger werdenden Ueberwachung des Postpaketverkehrs eine Aenderung in der bisherigen Regelung eintreten muß. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat Anweisung erhalten, alle Postpaketsendungen mit Butter, Margarine, Fleisch und Fleischwaren, Speck, Schmalz, Käse, Dauermilch aller Art und Eiern vom 1. Januar 1917 ab zu beschlagnahmen und Freigabeanträge abzugeben, wenn nicht durch einen konsularischen Ausnahmeerschein, der den sonstigen Postbegleitspapieren beigefügt ist, nachgewiesen wird, daß für die einzelne Sendung von dem Kaiserlichen Generalkonsulat eine Ausnahme bewilligt worden ist.

Derartige Ausnahmeerschein sind nur zu erteilen:

1. Für Postpaketsendungen an Gesandte, Konsuln sowie an Gesandtschafts- und Konsulatsbeamte aller neutralen Staaten in Deutschland ohne Beschränkung der Menge nach, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Lebensmittel nur für den Verbrauch im Haushalt der Empfänger bestimmt sind.

2. Für Postpaketsendungen an dänische oder niederländische Staatsangehörige aus Dänemark oder den Niederlanden mit der Beschränkung, daß die Lebensmittel als Geschenk geliefert werden und nur für den Verbrauch in dem Haushalt der Empfänger bestimmt sind, ferner, daß monatlich nicht mehr als 5 Kilogramm Butter, Schmalz und Margarine, 10 Kilogramm Fleisch, Fleischwaren und Speck, 5 Kilogramm Käse und 5 Kilogramm Dauermilch aller Art und 60 Stück Eier bezogen werden können.

3. In sonstigen Fällen sind Ausnahmeerschein nur beim Vorliegen besonderer Gründe zu erteilen, z. B. wenn ein Deutscher Butter, Fleisch usw. von seinen in Dänemark oder den Niederlanden gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben beziehen will. Verwandtschaftliche Beziehungen oder geschenkweise Zuteilung allein sind kein Grund zur Ausnahmebewilligung.

Die Erteilung der konsularischen Ausnahmeerschein soll in der Weise erfolgen, daß der Antragsteller die ausgefüllten Postbegleitspapiere vor Absendung des Pakets der dortigen Konsularbehörde einreicht im Falle 2 unter Nachweis der dänischen oder niederländischen Staatsangehörigkeit des Empfängers und nach Empfang des Ausnahmeerschein diesen zugleich mit dem Postpaket und den sonstigen Postbegleitspapieren der Post übergibt. Dabei können Antragsteller, die den Konsularbehörden als vertrauenswürdig bekannt sind, unter Umständen Ausnahmeerschein für einen längeren Zeitraum voraus erhalten. Der Herr Staatssekretär des Reichspostamts ist ersucht worden, wegen der Zulassung und Mitbeförderung der konsularischen Ausnahmeerschein mit der Königlich dänischen bzw. niederländischen Postverwaltung sich zu verständigen. Gebühren sind gemäß § 2 Abs. 2 des Konsulatsgebührengesetzes in den oben unter Biffer 1 genannten Fällen nicht zu erheben; in den anderen Fällen ist der Satz auf das gesetzlich zulässige Mindestmaß zu ermäßigen. Die Uebersendung von Formularen für die Bescheinigungen bleibt vorbehalten.

Alle ohne solche konsularische Ausnahmeerschein eingehenden Postpaketsendungen mit Butter, Fleisch usw. werden in Zukunft von der Post an die Sammelstelle der Zentral-Einkaufsgesellschaft geleitet werden und beschlagnahmt bleiben. Das Gleiche gilt von solchen Butter-, Fleisch- usw. Mengen, die in gemischten Paketen mit anderen als den hier genannten Waren, z. B. Kaffee, Tee usw. zusammen verpackt sind. Die mit einem konsularischen Ausnahmeerschein versehenen Postpaketsendungen werden von der Post ohne weiteres an den Bestimmungsort weitergeleitet und dort ausgehändigt werden. Zur Ausstellung der fraglichen Ausnahmeerschein in den Niederlanden ist das Generalkonsulat Amsterdam und das Konsulat Rotterdam ermächtigt.